

RS UVS Oberösterreich 1993/07/12 VwSen-210073/2/Lg/Bk

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.07.1993

Rechtssatz

Mangelnde Bescheidqualität, wenn der dem Berufungswerber zugestellten Ausfertigung der behördlichen Erledigung jene Seite fehlt, die die Subsumtion und Rechtsfolgenanordnung hätte enthalten sollen. Zurückweisung mangels Anfechtungsgegenstandes.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at